

Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 20.11.2007

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABI. EU Nr. L 277 S.1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABI. EU Nr. L 368 S.74),
- des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576),
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für den Schutz und die Pflege von Denkmälern als Zeugnisse der Vergangenheit und kulturellen Traditionen.

1.2. Die Zuwendungen dienen der Sicherung, Erhaltung, Restaurierung und der teilweisen Rekonstruktion von Baudenkmalen, beweglichen Denkmälern und Bodendenkmälern als Merkmale der Kulturlandschaft.

1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähige Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz sind:

- alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern in ihrer Originalsubstanz.
- Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Denkmale, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmale unverzichtbar sind. Der Umfang der wiederhergestellten Teile darf höchstens 50 Prozent der Gesamtsubstanz des erhaltenen Originals ausmachen.

- Arbeiten zur Bergung und Sicherung wichtiger Denkmale. Planungskosten und Architektenhonorare sind nur insofern zuwendungsfähig, als sie in direktem Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme stehen.

2.2. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach einem Auswahlverfahren. Die Bewertung der Notwendigkeit der Maßnahme erfolgt nach der Dringlichkeit ihrer Ausführung. Die kunsthistorische Bewertung richtet sich nach der nationalen, landeseigenen und regionalen Bedeutung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern sein. Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), an andere Länder der Bundesrepublik Deutschland und an ausländische Staaten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei juristischen Personen 10 000 Euro,
 - bei natürlichen Personen 5 000 Euro
- übersteigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung.

4.2. Allgemeine Ausschlusskriterien

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Erwerb und Erschließung des Denkmals,
- Ausgaben für Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- Nutzungsbedingte Ausbaumaßnahmen,
- Beseitigung der Denkmalsubstanz.

4.3. Besondere Ausschlusskriterien

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Finanzierung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie können bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei kommunalen und anderen öffentlich-

rechtlichen Trägern bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben betragen.

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben der kommunalen und anderen öffentlich-rechtlichen Träger sind die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erbringenden nationalen Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 Prozent der Fördersumme durch den Träger der Maßnahme selbst aufzubringen.

5.2. Eigenleistungen können nur auf die zuwendungsfähigen Ausgaben angerechnet werden, wenn sie Facharbeiten sind und die entsprechende Sachkunde bei Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Sie dürfen 60 Prozent der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung sind 50 Prozent des durchschnittlichen Stundensatzes in den jeweiligen Gewerken des Handwerks.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Erforderliche, den Antrag ergänzende Unterlagen sind im Antragsformular genannt. Zur Prüfung des Antrages kann die Bewilligungsbehörde ergänzende Unterlagen vom Antragsteller fordern.

Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge können nur nachrangig unter Beachtung von Nummer 2.2 berücksichtigt werden, wenn durch die fristgemäß eingegangenen Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft wurden.

Maßnahmen an Objekten in kirchlichem Besitz müssen vor Antragstellung durch das zuständige Bauamt der jeweiligen Landeskirche beurteilt werden. Diese Stellungnahme ist mit Antragstellung vorzulegen. An den Abstimmungen über Fördermaßnahmen im kirchlichen Bereich beteiligt das zuständige Landesamt die obersten Kirchenbehörden oder die obersten Stellen der Religionsgemeinschaften des Landes.

6.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

6.3. Auszahlungsverfahren

Abweichend zur ANBest-P Nr. 1.4 / ANBest-K Nr. 1.3. werden bewilligte Zuschüsse auf Basis eines Zahlungsantrages und auf Vorlage der bezahlten Abschlagsrechnung der Gewerke oder nach Abschluss der Maßnahme mit der bezahlten Schlussrechnung ausgezahlt. Die Rechnungen sowie die Kontoauszüge des Zahlungsnachweises sind im Original sowie in einer Kopie vorzulegen. Für die Maßnahmen sollen in der Regel nicht mehr als drei Zahlungsanträge gestellt werden. In solchen Fällen ist jeweils ein

Zwischennachweis vorzulegen. Maßnahmen unter 20 000 Euro Zuwendung sollen auf einen Zahlungsantrag ausgezahlt werden.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt mit dem letzten Antrag auf Auszahlung des Zuschusses den Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises sowie die Fotodokumentation vor. Nach der Prüfung hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen für eventuelle Prüfungen anderer Dienststellen bis einschließlich 2020 aufzubewahren.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Zuwendungen sind Subventionen gemäß § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches.

6.6. Prüfrecht

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof behalten sich grundsätzlich das Prüfrecht vor.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.